



Vereinsatzung
TURNVEREIN KAPELLEN 1919
Entscheidungs-Vorschlag
Auszug aus der Satzung:
Änderungen per 28. April 2016

§ 6 – Ehrenmitglieder/Jubiläen

1. Der Vorstand kann Mitglieder,
 - a. die sich um den TURNVEREIN KAPELLEN außerordentlich verdient gemacht haben und/oder mindestens zwölf Jahre in einem wählbaren Amt des TURNVEREIN KAPELLEN tätig waren/sind
 - b. oder mindestens 40 Jahre Mitglied des TURNVEREIN KAPELLEN waren,

zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern, die über eine bestimmte Dauer dem Verein angehören, Jubiläumsauszeichnungen verleihen:
 - a. Für 25 Jahre Mitgliedschaft
 - b. Für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - c. Für 50 Jahre Mitgliedschaft
 - d. Für 60 Jahre Mitgliedschaft

§ 6 – Ehrenmitglieder/Jubiläen

1. Der Vorstand kann Mitglieder,
 - a. die sich um den TURNVEREIN KAPELLEN außerordentlich verdient gemacht haben und/oder mindestens zwölf Jahre in einem wählbaren Amt des TURNVEREIN KAPELLEN tätig waren/sind
 - b. oder mindestens 40 Jahre Mitglied des TURNVEREIN KAPELLEN waren,

zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern, die über eine bestimmte Dauer dem Verein angehören, Jubiläumsauszeichnungen verleihen:
 - c. Für 25 Jahre Mitgliedschaft
 - d. Für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - e. Für 50 Jahre Mitgliedschaft
 - f. Für 60 Jahre Mitgliedschaft
 - g. Für jede weiteren 5 Jahre Mitgliedschaft

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichen Falls außerordentliche Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Terminen 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
4. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Beitragsänderungen werden zum nächsten Halbjahr – zum 01.07. oder 01.01. des lfd. Jahres - nach der Beschlussfassung wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Notwendigkeit für Zusatzbeiträge – z. B. für aktive Mitglieder - für außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
7. Der Vorstand kann auch auf Antrag einen verminderten Beitrag zubilligen oder diesen erlassen, die Verfahrensweise wird in der Geschäftsordnung geregelt.
8. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss zulässig.
9. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichen Falls außerordentliche Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
4. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Beitragsänderungen werden zum nächsten Halbjahr – zum 01.07. des laufenden Jahres oder 01.01. des folgenden Jahres - nach der Beschlussfassung wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Notwendigkeit für Zusatzbeiträge – z. B. für aktive Mitglieder - für außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
7. Der Vorstand kann auch auf Antrag einen verminderten Beitrag zubilligen oder diesen erlassen, die Verfahrensweise wird in der Geschäftsordnung geregelt.
8. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss zulässig.
9. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren

gesetzliche Vertreter.

§ 9 - Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse oder Abteilungen einrichten.
 - a. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsvorstand vorsteht, der durch eine Abteilungsversammlung gewählt wird.
 - b. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gilt die Verfahrensweise der Mitgliederversammlung entsprechend

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Geschäftsführer/in
dem/der Kassenwart/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei

gesetzliche Vertreter.

§ 9 - Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b) der Vorstand (§ 11)
 - c) der Fachbeirat (§ 12)

2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse oder Abteilungen einrichten.
 - a. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsvorstand vorsteht, der durch eine Abteilungsversammlung gewählt wird.
 - b. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gilt die Verfahrensweise der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorstandvorsitzende/n;
 - b) der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzende/n;
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem Vorstand Finanzen/Verwaltung

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Geschäftsführer und der Vorstand Finanzen/Verwaltung. Er vertritt den Verein

Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bis zum Ablauf der Wahlperiode) durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gem. § 11 Abs. 8 zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Ziffer 1 pauschale Aufwandsentschädigung und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der

gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bis zum Ablauf der Wahlperiode) durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gem. § 11 Abs. 8 zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Ziffer 1 pauschale Aufwandsentschädigung und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der

pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter der Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 12 – Fachbeirat

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode einen Fachbeirat berufen, der den Vorstand in fach- und sportspezifischen Themen und Vorhaben berät und unterstützt.
2. Die Zusammensetzung sollte möglichst in der Form organisiert werden, dass aus jedem Sportfachbereich (Abteilungen) bis zu 2 Vertreter – möglichst Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter sowie ein erfahrenes und verdientes Mitglied – zu diesem Fachbeirat entsandt werden.
3. Zusätzlich kann in dem Fachbeirat jeweils ein Vertreter der Jugend aus jedem Sportfachbereich berufen werden. Alle weiteren Voraussetzungen werden in einer Jugendordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter der Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 12 – Fachbeirat

1. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus
 - a. den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Sportfachbereiche (Abteilungen) Jeder Sportfachbereich (Abteilung) benennt hierzu bis zu zwei Vertreter für den Fachbeirat, von denen einer die Abteilungsleitung vertreten sollte.
 - b. dem Ältestenrat. Jeder Sportfachbereich benennt hierzu ein aus diesem Bereich erfahrenes Mitglied mit möglichst langjährigen Erfahrungen in der Funktionärsarbeit. Der Ältestenrat sollte aus mindestens fünf, höchstens sieben geschäftsfähigen Mitgliedern bestehen.
 - c. Zusätzlich kann in den Fachbeirat der Jugendausschuss, der durch die Jugend der Sportfachbereiche berufen wird, integriert werden. Alle weiteren Voraussetzungen werden in einer Jugendordnung geregelt, die der Vorstand gem. § 14 beschließt.
2. Der Fachbeirat berät und unterstützt den Vorstand in
 - a. fach- und sportspezifischen Themen und Vorhaben
 - b. strategischen, sportlichen Ausrichtungen
 - c. in der Durchführung der Übungsleiter-Akquise
 - d. Trainingsstätten-Planung
 - e. Vereinsveranstaltungen
 - f. Bildung von Trainings- und Spielgemeinschaften

Der im Fachbeirat integrierte Ältestenrat hat weitergehende Aufgaben, nämlich

- a) die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in entscheidenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
- b) die Vertretung des Vereins bei besonderen Geburtstagen, Jubiläen

- oder Beerdigungen seiner Mitglieder
- c) die Entscheidungen über besondere Ehrungen sowie Ehrenmitgliedschaften
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten

3. Die Mitglieder des Fachbeirats haben für dieses Gremium einen

- a) Vorsitzenden des Fachbeirats
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbeirats

zu wählen.

§ 17 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die endgültige Verwendung der Mittel kann erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bestimmt werden.

23. April 2010

§ 17 Auflösungsbestimmung

3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Moers e. V., eingetragen im Vereinsregister Kleve VR 40785 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

16. März 2016